

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9284 — BillerudKorsnäs Venture/ALPLA Holding/ecoXpac)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 136/08)

1. Am 5. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BillerudKorsnäs Venture AB („BillerudKorsnäs Venture“, Schweden), die von BillerudKorsnäs AB (publ) kontrolliert wird;
- ALPLA Holding GmbH („Alpla Holding“, Österreich), ein Unternehmen des Alpla-Konzerns;
- ecoXpac A/S („ecoXpac“ Dänemark), die von BillerudKorsnäs Venture kontrolliert wird.

BillerudKorsnäs Venture AB und ALPLA Holding übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ecoXpac.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BillerudKorsnäs stellt Verpackungsmaterialien aus Faserstoffen her.
- Das Familienunternehmen ALPLA entwickelt und produziert Kunststoffverpackungs-Lösungen.
- Das Forschungs- und Entwicklungsunternehmen ecoXpac entwickelt Techniken für Hohlkörper aus Zellstoffen für Verpackungszwecke. Derzeit erforscht das Unternehmen die Entwicklung von Flaschen auf Papiergrundlage, die sowohl Flüssigkeiten (wie kohlenensäurehaltige Getränke) als auch Pulverstoffe aufbewahren können („Green Fibre Bottle“-Konzept).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9284 — BillerudKorsnäs Venture/ALPLA Holding/ecoXpac

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
